

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: ja

BundesbauG v. 23. Juni 1960, BGBl III 213-1,
§§ 157, 162 Abs. 3

Im Verfahren nach dem Bundesbaugesetz unterliegt
der bei der Verwaltungsbehörde einzureichende An-
trag auf gerichtliche Entscheidung noch nicht dem
Anwaltszwang.

BGH, Urt. v. 16. März 1964 - III ZR 98/63 OLG Bremen
LG Bremen

III ZR 98/63

Verkündet

am 16. März 1964

Scheibl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In der Baulandsache

betreffend die Enteignung des Flurstücks 25/2 der
Flur 62 der Gemarkung L [REDACTED] und eines Teils des Flur-
stücks 90 der Flur 64 der Gemarkung L [REDACTED] (Grundbuch
von der L [REDACTED] Band 94 Bl. 1373), und zwar die Anträge

1. der St [REDACTED] B r [REDACTED], gesetzlich ver-
treten durch den Magistrat,

Antragstellerin, Enteignungsbegünstigten und
Revisionsklägerin,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

2. des Landwirts Ludwig B i [REDACTED] in Br [REDACTED]
[REDACTED]-L [REDACTED], La [REDACTED] Straße [REDACTED],

Antragstellers, Enteigneten und Revisionsbeklagten,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

ferner beteiligt:

Der Senator für das Bauwesen der F [REDACTED] Ha [REDACTED]
B [REDACTED] als Enteignungsbehörde,

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf
die mündliche Verhandlung vom 30. Januar 1964 unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie
der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Arndt, Dr. Hußla
und Dr. Reinhardt

für Recht erkannt:

Auf die Revision der St [REDACTED] Br [REDACTED] wird
das Urteil des Senats für Baulandsachen des Han-
seatischen Oberlandesgerichts in Bremen vom
2. Mai 1963 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die Kosten des Revi-
sionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurück-
verwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Durch Beschluß des Senators für das Bauwesen in B [REDACTED] (Enteignungsbehörde) vom 26. Februar 1962 sind zwei dem Landwirt Ludwig Bi [REDACTED] in Br [REDACTED] - L [REDACTED] gehörenden Grundparzellen in einer Größe von zusammen (290 + 65 =) 355 qm zugunsten der St [REDACTED] Br [REDACTED] enteignet worden. Die Entschädigung wurde durch denselben Beschluß auf 8 DM/qm für die 290 qm große und auf 6 DM/qm für die 90 qm große Parzelle festgesetzt.

Der Landwirt Bi [REDACTED] und die St [REDACTED] Br [REDACTED] haben den Beschluß durch bei der Enteignungsbehörde eingereichte Anträge auf gerichtliche Entscheidung angefochten, und zwar der Landwirt Bi [REDACTED] mit dem Ziel, die Entschädigung für beide Parzellen auf - mindestens - 20 DM/qm zu erhöhen, und die St [REDACTED] Br [REDACTED] mit dem Antrag, die Entschädigung auf 5,25 DM/qm zu ermäßigen. Während der Antrag des Landwirts Bi [REDACTED] durch einen beim Landgericht Bremen zugelassenen Rechtsanwalt eingereicht wurde, wurde der Antrag der St [REDACTED] Br [REDACTED] mit einem von einem Stadtrat unterzeichneten Schriftsatz eingebracht.

Das Landgericht - Kammer für Baulandsachen - hat den Antrag des Landwirts Bi [REDACTED] abgewiesen und die Entschädigung dem Antrag der St [REDACTED] Br [REDACTED] entsprechend auf 5,25 DM/qm festgesetzt.

Im Laufe des Berufungsverfahrens hat der Prozeßbevollmächtigte der St [REDACTED] Br [REDACTED] unter dem 29. März 1963 bei dem Senator für das Bauwesen nochmals einen Antrag



auf gerichtliche Entscheidung über den Beschluß vom 26. Februar 1962 gestellt und mit Schriftsatz vom selben Tage beim Oberlandesgericht vorsorglich um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Anfechtungsfrist gebeten.

Der Senat für Baulandsachen des Oberlandesgerichts hat auf die Berufung des Landwirts Bi [REDACTED] unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils beide Anträge auf gerichtliche Entscheidung gegen den Beschluß der Enteignungsbehörde vom 26. Februar 1962 abgewiesen, und zwar den Antrag des Landwirts Bi [REDACTED] als unbegründet und den Antrag der St [REDACTED] Br [REDACTED] als unzulässig.

Mit ihrer - insoweit vom Berufungsgericht zugelassenen - Revision erstrebt die St [REDACTED] Br [REDACTED] die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Der Landwirt Bi [REDACTED] bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung, soweit sie den allein in dem Revisionsrechtszug erwachsenen Antrag der St [REDACTED] Br [REDACTED] betrifft, damit begründet, daß diese mit ihrem von einem Stadtrat unterzeichneten Schriftsatz den Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht wirksam gestellt habe und ihr später angebrachter Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Anfechtungsfrist nicht begründet sei.

Die Revision wendet sich in erster Linie gegen die vom Berufungsgericht vertretene Auffassung, daß der bei

der Verwaltungsbehörde einzureichende Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 157 Abs. 1 und Abs. 2 BBauG) dem Anwaltszwang unterliege, mithin wirksam nur durch einen beim Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden könne. Hiermit hat die Revision Erfolg.

Das Bundesbaugesetz hat für das Verfahren vor den Bauandgerichten nicht nur von den allgemeinen Regeln abweichende Vorschriften dahin getroffen, daß es die Zuständigkeit der Zivilgerichte als Bauandgerichte erweitert und die "Eingleisigkeit" der gerichtlichen Nachprüfung baurechtlicher Verwaltungsakte normiert hat, sondern es hat auch den Gang des Verfahrens in verschiedener Hinsicht abweichend von den allgemeinen Vorschriften der Zivilprozeßordnung geregelt. Zu diesen Besonderheiten der Verfahrensregelung gehört die Bestimmung, daß das Verfahren vor den Landgerichten nicht entsprechend den Vorschriften der Zivilprozeßordnung mit der die Klageerhebung einleitenden Einreichung einer Klageschrift beginnt (§ 253 Abs. 5 ZPO), daß vielmehr ein "Antrag auf gerichtliche Entscheidung" gestellt und daß dieser Antrag nicht beim Gericht, sondern bei der Stelle eingereicht werden muß, die den anzufechtenden Verwaltungsakt erlassen hat (§ 157 BBauG). Diese Regelung ist aus dem durch das Bundesbaugesetz abgelösten Bauandbeschaffungsgesetz (§ 32) übernommen worden: Die hier interessierende Frage des Anwaltszwangs für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellte sich jedoch unter der Geltung des Bauandbeschaffungsgesetzes nicht, da dieses Gesetz für das gesamte Verfahren vor den Landgerichten den Anwalts-

zwang ausdrücklich ausgeschlossen hatte (§ 36 Abs. 1). An dieser Regelung hat das Bundesbaugesetz nicht festgehalten. Denn es hat in § 161 Abs. 1 bestimmt, daß die bei Klagen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden seien, soweit sich nicht aus den §§ 157 bis 171 anderes ergebe, und hat für das Verfahren vor den Landgerichten nicht wie das Baulandbeschaffungsgesetz den Anwaltszwang schlechthin ausgeschlossen, sondern dazu lediglich bestimmt, daß die den Anwaltszwang normierende Vorschrift des § 78 ZPO in dem Verfahren vor den Landgerichten und den Oberlandesgerichten nur gelte "für Beteiligte, die Anträge in der Hauptsache stellen" (§ 162 Abs. 3 Satz 2 BBauG). Diesen Bestimmungen kann nach der Auffassung des erkennenden Senats das Erfordernis des Anwaltszwanges bereits für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht mit hinreichender Deutlichkeit entnommen werden.

Zunächst legt der Wortlaut des Gesetzes keineswegs die Auffassung nahe, daß der Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch einen beim Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden müsse; vielmehr deutet er in die gegenteilige Richtung. Zwar findet sich die den Antrag auf gerichtliche Entscheidung behandelnde Bestimmung des § 157 BBauG im 9. Teil des Gesetzes, der das "Verfahren vor den Kammern (Senaten) für Baulandsachen" regelt. Aber doch macht der bei der Verwaltungsbehörde eingereichte Antrag auf gerichtliche Entscheidung die Sache noch nicht bei dem Gericht "anhängig", so daß fraglich sein kann,

ob angesichts der Bestimmung des § 161 Abs. 1 BBauG - entsprechende Anwendung der bei Klagen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften in den Sachen, "die ... bei den Gerichten anhängig werden" - die Heranziehung des § 78 ZPO schon auf den bei der Verwaltungsbehörde einzureichenden Antrag überhaupt gerechtfertigt werden könnte. Indes erscheint in diesem Zusammenhang noch bedeutsamer die oben wiedergegebene Bestimmung des § 162 Abs. 3 Satz 2 BBauG. Nach dieser Vorschrift besteht der Anwaltszwang nur insoweit, als ein Beteiligter einen Antrag in der Hauptsache stellt. Nun mag zwar der Antrag auf gerichtliche Entscheidung insoweit die "Hauptsache" betreffen, als der Antragsteller eine andere als die in dem angefochtenen Verwaltungsakt getroffene Sachentscheidung erstrebt und mithin bei Durchführung des gerichtlichen Verfahrens zwangsläufig "Anträge in der Hauptsache" stellen wird. Daraus folgt aber noch nicht ohne weiteres, daß bereits die Einreichung dieses Antrages dem Anwaltszwang unterliege (so u.a. Brügelmann-Förster pp, Kommentar zum Bundesbaugesetz, Anm. 4 c und d zu § 162; Schütz-Frohberg, Bundesbaugesetz, 2. Aufl. Anm. 2 zu § 157; Heitzer-Oestreicher, Bundesbaugesetz, 1962 Anm. 2 a zu § 157; Knaup-Ingenstau, Bundesbaugesetz, 2. Aufl. Anm. zu § 157 Abs. 2; Lubbe in NJW 1962, 233/4). Denn mit der Einreichung des Antrages auf gerichtliche Entscheidung bei der Verwaltungsbehörde wird noch nicht ein Antrag zur Hauptsache gestellt. Dies geschieht nach den allgemeinen Verfahrensregeln der Zivilprozeßordnung, die für den Bereich des Bundesbaugesetzes insoweit keine Änderung erfahren haben, erst durch Antragstellung in der

mündlichen Verhandlung (§ 137 Abs. 1 ZPO). Mit einer anderen Auffassung, daß nämlich schon mit der Einreichung des Antrages auf gerichtliche Entscheidung ein Antrag zur Hauptsache gestellt wäre, wäre auch die Bestimmung des § 157 Abs. 3 Satz 2 BBauG, nach der der Antrag auf gerichtliche Entscheidung die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten werde, und einen bestimmten Antrag noch nicht zu enthalten braucht, schlechterdings nicht zu vereinbaren. Aus dem Wortlaut des Gesetzes kann mithin ein bereits die Einreichung des Antrages auf gerichtliche Entscheidung bei der Verwaltungsbehörde umfassender Anwaltszwang nicht gefolgert werden, zumindest ist dies vom Wortlaut her nicht gefordert. Der Entstehungsgeschichte des Gesetzes sind zwar Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, daß man in den Gesetzgebungsinstanzen - zumindest teilweise - davon ausgegangen ist, daß bereits der Antrag auf gerichtliche Entscheidung dem Anwaltszwang unterfalle. Denn in den Erläuterungen zu § 198 des Entwurfes 1958 (vgl. Bundestags-Drucksache Nr. 336 der 3. Wahlperiode) wird die Verlängerung der Anfechtungsfrist von zwei Wochen, wie sie im Baulandbeschaffungsgesetz bestimmt war, auf einen Monat u.a. mit dem Hinweis begründet und gerechtfertigt, daß es geschehe, "um dem Antragsteller ausreichend Zeit zur Entschlußfassung und Vorbereitung des gerichtlichen Verfahrens zu geben, zumal jetzt der Anwaltszwang vorgesehen ist und deshalb ein Zeitraum von nur zwei Wochen in der Regel nicht aus-

reichen wird" (ähnlich bereits die Erläuterungen zu § 216 des Entwurfs 1956, vgl. Bundestags-Drucksache Nr. 3028 der 2. Wahlperiode). Selbst wenn indes der Wille des Gesetzgebers dahin gegangen sein sollte, auch schon die Einreichung des Antrages auf gerichtliche Entscheidung bei der Verwaltungsbehörde dem Anwaltszwang zu unterwerfen, so hat doch dieser Wille im Gesetzeswortlaut selbst keinen hinreichend deutlichen Ausdruck gefunden.

Für die hier vertretene - und auch von Volk in DÖV 1964, 45, 47 geteilte - Auffassung sprechen ferner folgende Erwägungen:

So lange das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden schwebt, besteht für keinen der Beteiligten Anwaltszwang. Mag auch der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht mehr dem Verfahren vor den Verwaltungsbehörden zugerechnet werden können, so kann doch in dem hier interessierenden Zusammenhang nicht außer acht bleiben, daß auch dieser Antrag noch bei der Verwaltungsbehörde, vor der jeder Beteiligte vorher ohne Anwalt das Verfahren betreiben und Anträge stellen konnte, eingebracht werden muß. Angesichts dessen mußte es den Beteiligten ungewöhnlich und überraschend erscheinen, wenn sie sich bereits für diesen noch bei der Verwaltungsbehörde einzureichenden Antrag im Gegensatz zu dem vorher liegenden Verfahrensabschnitt notwendigerweise eines beim Landgericht zugelassenen Rechtsanwalts bedienen müßten, zumal nach Anbringung dieses Antrages in gewissem Umfang, der hier nicht näher umrissen zu werden braucht, auch noch eine Abänderung des angefochtenen Verwaltungsakts durch die Verwaltungsbehörde möglich ist, mag diese auch nach

§ 157 Abs. 4 BBauG gehalten sein, den Antrag mit ihren Akten unverzüglich dem zuständigen Landgericht vorzulegen. Deshalb dient es auch dem Schutz des Vertrauens der Beteiligten, wenn für die Einreichung des Antrages auf gerichtliche Entscheidung bei der Verwaltungsbehörde der Anwaltszwang noch nicht gefordert wird. Eine Erstreckung des Anwaltszwanges auch schon auf diese Verfahrenshandlung könnte deshalb nur dann als dem Gesetz entsprechend erachtet werden, wenn sie vom Gesetzeswortlaut eindeutig gefordert würde. Das aber ist, wie oben dargelegt, nicht der Fall.

Sonach ist im vorliegenden Fall der Antrag auf gerichtliche Entscheidung auch von der Stadt Br[] mit dem bei der zuständigen Stelle innerhalb der Anfechtungsfrist von einem Monat seit Zustellung des angefochtenen Verwaltungsaktes angebrachten und von einem Stadtrat unterzeichneten Schriftsatz rechts- wirksam gestellt worden. Der von der St[] Br[] vorsorglich gestellte Antrag auf Wiederein- setzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Anfechtungsfrist geht mithin ins Leere, so daß auch nicht entschieden zu werden braucht, ob das Berufungsgericht diesem Antrag mit Recht nicht ent- sprochen hat.

Da das Berufungsgericht über den Antrag der St
Br sachlich nicht entschieden, sondern diesen
Antrag als unzulässig abgewiesen hat, muß das Be-
rufungsurteil, soweit es diesen allein in den Revi-
sionsrechtszug gediehenen Antrag betrifft, aufge-
hoben und muß die Sache insoweit zur anderweiten
Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht
zurückverwiesen werden. Diesem bleibt auch die Ent-
scheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens
überlassen.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Die Bundesrichter
Dr. Arndt und Dr. Rein-
hardt sind beurlaubt
und an der Leistung der
Unterschrift verhindert.

Dr. Hußla

Dr. Pagendarm